

Vom Recht der Opfer auf Widerstand

Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz

von Robby Basler

als Gedankenanstregung ob eine rechtliche Möglichkeit des Nutzens des Widerstandsrechts, für Opfer von Verbrechen der Heimerziehung, politischer bzw. behördlicher Willkür oder staatlicher Gewaltdelikte besteht?

Vielleicht wird man sich jetzt fragen, ob mit Widerstand eine Revolution gemeint ist? Nein, keine Angst es geht hier nicht über revolutionäre Gedanken der 69-iger und auch nicht über Umsturz.

Aber bei solchen Tönen gewinnt das Wort "Widerstandsrecht" einen ganz anderen Klang als in den ersten Nachkriegsjahren, in denen sich mit diesem Begriff bei uns immer die Erhebung vom 20. Juli 1944 verband. Damals ist im Blick auf die Tat *Stauffenbergs* und seiner Kameraden der Widerstand schlechthin glorifiziert worden. *Hermann Weinkauff* hat 1956 vor der Juristischen Studiengesellschaft "Über das Widerstandsrecht" gesprochen und dabei zu den Problemen des Widerstands gegen die Staatsgewalt ahnungsvoll bemerkt: "diese Frage - das spüren wir - kann sich jederzeit unserer Generation oder folgenden in ihrer vollen Schärfe stellen". [siehe: *Dr. iur. Hans Schneider, S. 7, Widerstand im Rechtsstaat, aus der Schriftenreihe Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe von 1969*]

Ob sich die einstigen Gründer der Juristischen Studiengesellschaft, das sind der Bundesgerichtshof, die Bundesanwaltschaft, das Bundesverfassungsgericht, die Juristische Fakultät der Universitäten Heidelberg, Freiburg und Tübingen, das Oberlandesgericht Karlsruhe, der Verwaltunggerichtshof Baden- Württemberg, die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof sowie die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, als Herausgeber dieser Fachschrift zur Frage des "Widerstandes im Rechtsstaat", das träumen lassen haben, wie recht *Hermann Weinkauff*, 67 Jahre nach seinen Vortrag über das Widerstandsrecht, behalten könnte?

Nein das Widerstandsrecht, Artikel 20 Abs. 4 ist kein Recht zum Revolution machen, sondern ein Schutzrecht, dass dem Einzelnen es ermöglicht, Angriffe gegen die Rechte der Verfassung abzuwehren, wenn sich keine andere Möglichkeit der Abwehr mehr bietet. Das heißt, wenn Gerichte und Staatsanwälte, die Polizei und das Parlament, die Parteien und auch die Medien den Angriff gegen die Rechte der Verfassung nicht abwehren können oder nicht gewillt sind, diesen abzuwehren, dann hat jeder Bürger das Recht, sich dem Angreifer in den Weg zu stellen und auch zu Mitteln zu greifen, die der Tat entsprechend Wirkung zeigen, um den Angriff damit abzuwehren. Diese können, solange sie Dritte nicht verletzen, auch angewendete Mittel sein, die gegen Gesetz verstoßen. Hier liegt aber das Risiko, des Irrtums bei dem Handelnden selbst.

In einem Gespräch des Kirchenrechtlers *Walter Schönfeld* aus Tübingen des Jahres 1955, der gewiss kein Freund des Weltlichen Rechts war, berief er sich auf ein Brief zwischen *Bismarck* und den Gebrüdern *Gerlach*, in dem *Bismarck* die Frage stellte: "Wie viele Existenzen gibt es noch in der heutigen politischen Welt, die nicht in revolutionären Boden wurzeln?". [siehe: *Walter Schönfeld, S. 11, Zur Frage des Widerstandsrechts, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart u. Köln von 1955*]

Vielleicht muss auch in unserem Fall der Vorenthaltung des Menschenrechts auf Bildung ein revolutionärer Akt im Notfalle gewagt werden, um dem Recht eine Gasse zu bahnen?

Die Zeit dafür ist reif und die Entstehung des Völkerrechts bester Beweis, dass Recht nicht zum Stillstand kommt, sondern immerfort reformiert wurde. Auch die Reform ist eine Form der Revolution, des Umbruchs der Modernisierung. Ein Weg dafür ist geebnet. Ihn zu gehen, gewiss mit Bedacht.

Denn Artikel 20 Abs. 4 räumt ein Recht zum Widerstand gegen jeden ein, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, so ist dieses Recht ausgedehnt auf Handlungen Privater, auf Handlungen die nicht Hoheitsakte sind. Dies ist eine Nothilfe zugunsten des Staates. [siehe: *Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 43, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970*]

Da das Widerstandsrecht ein Notrecht des Einzelnen ist, ist Widerstand nicht nur dann rechtmäßig, wenn die Widerstandshandlung nach Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ernsthafter und sinnvoller Versuch gewertet werden kann, den Unrechtszustand zu beseitigen und eine allgemeine Wende zum Besseren herbeizuführen, wie der Bundesgerichtshof es immerhin bis 1966 vertrat, da er diese Ansicht mit Beschluss RzW 1966, 410 wieder aufgab. [siehe: *Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 46, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970*]

Die Rechte aus Art. 20 Abs. 4 können also erst dann in Betracht kommen, wenn die dem Bürger gegen rechtswidrige Staatsakte zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und - im Falle der Staatsnothilfe - die staatlichen Machtmittel versagen. Die Ausschöpfung des Rechtsweges geht der Ausübung des Widerstandsrechts vor. Das gilt auch dann, wenn schwere Verfassungsverletzungen vorgekommen sind. Erst bei Versagen des verfassungsmäßigen Rechtsschutzes kommt das Widerstandsrecht zur Geltung. [siehe: *Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 47, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970*]

Wenn es also wie in unserem Fall, Tausende Opfer von Menschenrechtsverletzungen gibt, denen Bildung vorenthalten worden ist, die bereits Verfassungsbeschwerden einlegten, die aber z. B nicht zur Entscheidung angenommen wurden, in denen man sich aber auf die vorenthaltenen Menschenrechte berief, ist die Ausschöpfung des Rechtsweges vollbracht. Helfen dann Polizei, Staatsanwälte, das Parlament, die Parteien und Medien auch nicht zur Gerechtigkeit, die den Schaden ausgleicht, besteht für die Opfer und Allen, die sich solidarisch daran beteiligen wollen, das Recht zum Widerstand nach Artikel 20. Abs. 4 des Grundgesetzes, gegen die Einzelnen, die das Menschenrechtsverbrechen der Bildungsvorenthaltung verschleiern und unverfolgbar machen wollen, um sich oder andere von der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit zu drücken, sie zu umgehen oder um sie auszuhebeln.

Doch wenn man sich gegen solche Verbrecher solidarisieren möchte, woran erkennen wir Opfer, dass die Personen des Machtapparates Machtmissbrauch gegen uns Opfer ausüben?

Eine Gewalt- und Willkürherrschaft liegt dann vor, wenn Handlungen des Staates nicht mehr vom Recht her bestimmt und begrenzt werden, wenn seine Anordnungen und Gesetze sowie seine Verwaltung nicht mehr nach der Verwirklichung größtmöglicher Gerechtigkeit streben, und wenn die Gleichheit aller, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, vom Staat bewusst verleugnet wird. In solch einem Fall verletzt die staatliche Gewalt selbstverständlich Grund- und Menschenrechte; derartige Rechtsverletzungen berechtigen zum Widerstand. *[siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 52 u.53, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970]*

Es liegt an den Opfern zu urteilen, ob das Ergebnis aus dem Runden Tisch Heimerziehung, es erfüllt,

- a) aus demokratischer Meinungsfindung zustande kam?
- b) ein Akt nach Recht und Gesetz ist?
- c) ob dabei nach größtmöglicher Gerechtigkeit gestrebt wurde?
- d) die Gleichheit aller, der Opfer und Nichtopfer hergestellt ist?
- e) in Würde mit unbestraften Verbrechern in Nachbarschaft friedlich leben zu können?
- d) ob der Nachteil der Bildungsvorenthaltung beseitigt oder ausgeglichen ist?

Können Opfer das für sich alles bejahen, dann leben sie in keinem Willkürstaat. Wenn nicht, sie gar der Meinung sind, der RTH hatte keine Rechtsgrundlage, dann könnte es sein, dass es doch ein willkürlicher Akt gegen die Opfer war, um ihnen Bildung auch weiterhin vorzuenthalten und niemals die Schäden auszugleichen.

Wenn Bildungsvorenthaltung das Ziel der Verbrecher damals war, so ist es heute das daraus andauernde und aus diesen Verbrechen geerbte vorenthaltene Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, welches ohne Entschädigung bis zum Lebensende der Opfer bestehen bliebe. Dieses Recht wäre es jedenfalls, welches dann mit dem RTH- und dem Hilfsfondsbeschluss des Bundestages den Opfern nach wie vor, gestern wie heute vorenthalten ist. Hierin versuchten die Verbrecher das Verfassungsrecht zu untergraben. Hier wirkt Willkür Einzelner vor Rechtsstaatlichkeit, indem menschenrechtliche Ansichten und Normen dem Parlament vorenthalten werden, Opferinteressen missachtet werden, demokratische Aufklärung verhindert wurde, Zusatzprotokolle zur Menschenrechtskonvention ohne Presse und Medienpräsenz insgeheim gefertigt werden, um Opfer vor Rechten auszuschließen, die eigentlich ihre freie Entwicklung der Persönlichkeit schützen sollen. Ja dann wäre es Willkür.

Dem Wesen nach gehört zur demokratischen und sozialen Republik außerdem auch das Recht auf Bildung...! [siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 53, *Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970*]

Wegen solcher Menschenrechtsverletzungen steht also jedermann, auch dem Ausländer, das Recht zum Widerstand zu, weil es, insoweit den Menschenrechten zugehörig, ein übergesetzliches Recht ist, welches unabhängig von seiner Aufnahme in Gesetze und Verfassungen gilt. [siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 52, *Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970*]

Dieses Recht besteht aber nur zur Abwehr einer schweren unrechten Handlung des Staates bzw. Einzelner die gegen das Menschenrecht, das Verfassungsrecht, die demokratische oder rechtsstaatliche Grundordnung verstoßen.

Dr. ius. *Hans Schneider*, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg und Honorarprofessor an der Universität Stuttgart, hielt im Jahr 1969 hierzu einen Vortrag vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe. Darin äußert er sich wie folgt: Der Widerstand - besser: die Verfassungshilfe - des Staatsbürgers ist nur zulässig, "wenn andere Abhilfe nicht möglich ist". Solange also die Anrufung eines Gerichts oder das Einschreiten der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei, möglich ist, darf niemand zur Verfassungshilfe schreiten. Auch eine Alarmierung der Presse und das Sich-Gehör-Verschaffen in der Öffentlichkeit kommen als Möglichkeit zu anderweitiger Abhilfe durchaus in Betracht. Man müsste schon nach Fällen suchen, in denen beispielsweise anderweitigen Rechtsbehelfe überhaupt fehlen und es die zuständigen Behörde ablehnt, gegen Leute einzuschreiten, die es unternehmen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. [siehe: Dr. iur. *Hans Schneider*, S. 17, *Widerstand im Rechtsstaat, aus der Schriftenreihe Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe von 1969*]

Es liegt jetzt an uns Opfer, abzuwarten, wie sich der Petitionsausschuss zur Petition und der Bundestag, bei Rechtssatzauftrag zu Gesetzeserweiterungen verhält. Es gilt abzuwarten, ob eine Lösung gefunden wird, die den Normen aus Artikel 39 der Kinderrechtskonvention gerecht wird.

Jedoch ist mit der E-Mail des Botschafters der Ständigen Vertretung der Vereinten Nationen in Genf und der E-Mail der Kinderkommission sowie der von Rössler unterzeichneten Initiative der Bundesrepublik zur Einbringung des Gesetzes zum 3. Fakultativprotokoll, sowie zahlreicher Nachweise aus Abschlussberichten zur 17. Legislaturperiode an den Bundestag und anderer Dokumente nachgewiesen, dass die Bundesregierung für das Vorenthalten aus Rechten des Artikel 39 der KRK verantwortlich zu machen ist.

Auch wenn sich der Botschafter der Vereinten Nation in Genf darauf beruft, dass eine Konvention ihre Schutzwirkung in der Regel immer erst dann entfaltet, nachdem sie in Kraft getreten ist und nicht rückwirkend, so ist ihm hier beizupflichten. Nur handelt es sich um ein Zusatzprotokoll zur KRK, dass so hätte nicht geschrieben werden dürfen. Denn es bezieht sich auf Rechte aus der KRK selbst, die keinerlei Fristen für Schutzrechte beinhaltet. Ja das Schutzrecht des Artikel 39 der KRK ist erst seit dem Jahr 1992 in Deutschland realisiert worden und doch haben Menschen darauf Anspruch, die vor dem Jahr 1992 geboren wurden, weil vorenthaltene Menschenrechte, wie z. B. das Recht auf Bildung, sich nicht nur zum Zeitpunkt des Menschenrechtsverbrechens auswirken, sondern ein Leben lang anhalten und beeinträchtigen. Folglich das Menschenrechtsverbrechen auch nach dem Jahr 1992 erlebbar ist, weil wie beschrieben, die freie Entfaltung der Persönlichkeit ohne Bildung nicht möglich ist.

Die KRK mit seinen Zusatzprotokollen ist auch keine Konvention, die aus dem Nichts entstand, sondern aus Menschenrechten und völkerrechtlichen Verträgen abgeleitet und hergeleitet wurde, die weit vor dem Jahr 1992 existierten. Es ist ein schleichendes Recht- werden, dass sich zu einem schleichenden Recht- bekommen dahinbewegt und wie der ständige Prozess der Normauslegung sich ziehen kann, so muss auch im Verhältnis zur Norm die Zeit und Terminangabe eines Artikels ständig dehnbar bleiben, um sich in der flexiblen Form wiederzufinden, um Gerechtigkeit innerhalb der Weltgemeinschaft und jedem Volke widerspiegeln zu können. Diese Dehnung von Zeit und Norm muss den Anforderungen des realen Zeitgeistes der Menschen gerecht werden, wenn das Wohl des Volkes im Vordergrund eines Staates stehen soll. Dementsprechend, wie weit Völker oder Staaten entwickelt sind, folgen sie der Richtschnur der Menschenrechte, ziehen sie straff oder dehnen sie lieber nicht zu stark aus, um den Prozess des Verstehens und Umsetzens der Normen nicht zu gefährden. Für die junge KRK und sein neuestes Zusatzprotokoll trifft dies ganz besonders zu. Sie sollte sich daher den Bedürfnissen des Zeitgeistes öffnen und ehemaligen Minderjährigen die Rechte gewähren.

Der Anspruch, den die Bundesrepublik allzu gern für sich in Anspruch nimmt, ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat zu sein, müsse doch gerade damit belegt werden, dass eine Staatsführung seinem Volke erkennen lässt, dass auch Randgruppen von Opfern seines Volkes, sozial gerecht in die Gemeinschaft seines Volkes wiederinzugliedern sind. Die Menschenrechte und die KRK sowie sämtliche Zusatzabkommen sollen den Staaten als Richtschnur dazu dienen, die Welt menschenfreundlicher und gerechter zu gestalten.

Die Menschenrechte hindern daher keinen Staat, sozial ausgewogen Opfer von Menschenrechtsverbrechen gerecht zu entschädigen. Menschenrechte werden dazu geschaffen, das Leiden, die Unterdrückung und die Ungleichbehandlung von Menschen zu mildern. Solange es in Deutschland Opfer von Menschenrechtsverbrechen gibt, die nicht in die Mitte der Gesellschaft wieder eingegliedert werden, so lange wird man nicht einmal dem puren Anstoß zur Schaffung der Menschenrechte nach Minderung von Leiden, Unterdrückung und Ungleichbehandlung gerecht.

Folglich ist das Vorenthalten dieser elementaren Werte des Menschenrechts, wie dieses des Leidenminderens, die man in Form von Menschlichkeit gegenüber den Opfern erbringen sollte, allein eine öffentliche Schelte gegen das von den Nationen geschaffene Menschenrecht und Ausdruck der Nichtachtung der Grundprinzipien, die zur Schaffung der Menschenrechte überhaupt beitragen. Es ist eine Beleidigung gerichtet an alle Nationen, die zur Schaffung der Menschenrechtscharta beitragen.

Daher schließt sich nun mit zwei Sätzen aus der Einleitung, der Kreislauf dieses Rechtsgedanken, die als Fragen im Gedächtnis der Opfer haften bleiben sollten:

Ist die Zeit dafür reif und die Entstehung des Völkerrechts bester Beweis, dass Recht nicht zum Stillstand kommt, sondern immerfort reformiert wurde? Muss vielleicht auch in unserem Fall, der Vorenthaltung des Menschenrechts auf Bildung, ein revolutionärer Akt im Notfalle gewagt werden, um dem Recht eine Gasse zu bahnen?

Ich möchte diesen Rechtsgedanken nun bei den Opfern kreisen lassen, wie weit sie bereit sind, für Gerechtigkeit zu gehen und beende diesen Artikel mit dem Zitat von Walter Schönfeld:

“Das positive Recht ist keineswegs nur geschriebenes, auch nicht nur staatliches Recht, sondern darüber hinaus auch ungeschriebenes, auch Volks- und Völkerrecht, wofür das Widerstandsrecht geradezu ein Musterbeispiel ist“. *[siehe: Walter Schönfeld, S. 39, Zur Frage des Widerstandsrechts, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart u. Köln von 1955]*

Frankfurt am Main am 28.10.2013

Anlagen: Beweisführung Auszug aus Abschlussbericht KIKO
Beweisführung E-Mail Kinderkommission des Bundestages
Beweisführung E-Mail Botschafter der Vereinten Nation
Historie
Abhandlung zur Rechtslage der Opfer
Argumentationshilfe für Rehabilitierungsverfahren

Beweisführung:

am 09.06.2011 in 114. Sitzung (13053) Bundestag nimmt RTH/Fonds an
Der Betrug an die Oper ist fast perfekt. Jetzt muss nur noch ausgeschlossen werden, dass den Opfern ein Individualbeschwerderecht bei der KRK zusteht. Aus dem Schlussbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, unter dem Punkt IV. zu entnehmenden Verzeichnis über die Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung geht hervor, dass am 23.02.2011 ein Gespräch zum geplanten Individualbeschwerdeverfahren nach der UN-Kinderrechtskonvention mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stattfand. In diesem Gespräch kann es zur Abstimmung gekommen sein, wie den Opfern dieses Individualbeschwerderecht beschnitten werden kann.

[Quelle:<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Berichte/Schlussbericht.pdf>]

am 17.06.2011 Menschenrechtsrat stimmt Entwurf 3. Fakultativprotokoll zu
Deutschland hatte entscheidend am Entwurf mitgewirkt. Der Artikel 20 des 3. Fakultativprotokolls verhindert, dass die ehemaligen Opfer ein Individualbeschwerderecht erhalten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Robby Basler

An: diana.golze@bundestag.de

Gesendet: Montag, 14. Oktober 2013 23:35

Betreff: z. Hd. Frau Diana Golze Presseanfrage

Sehr geehrte Damen und Herren der Kinderkommission des Bundestages

Ich recherchiere für mein Onlinemagazin in der Entstehung des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention.

Speziell muss ich in Erfahrung bringen, ob die Kinderkommission am Entwurf dieses 3. Zusatzprotokolls beteiligt war oder ab wann der Kinderkommission der Entwurf zur Einsicht gestellt wurde?

Deutschland soll an der Entstehung des 3. Zusatzprotokolls entschieden

beigetragen haben. Ich bitte um Auskunft, welche namentlich benannten Mitglieder des Bundestages bei der Entstehung mitwirkten.

Ich bitte auch um Auskunft, warum Artikel 20 des Zusatzprotokolls so formuliert wurde, dass minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen, die vor Ratifizierung des 3. Zusatzprotokolls Opfer wurden, kein Anspruch auf das Recht der Individualbeschwerde vor dem Ausschuss der KRK in Genf erhalten.

Speziell interessieren mich die Beweggründe dieser Entscheidung, die den Opfern erklären könnten, warum sie von diesem Recht ausgeschlossen sind.

Ich bitte um zeitnahe Bearbeitung und verbleibe

Hochachtungsvoll

Robby Basler

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: "Kinderkommission" <kinderkommission@bundestag.de>

An: <basler-photography@t-online.de>

Gesendet: Dienstag, 22. Oktober 2013 12:50

Betreff: 3. Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention

Sehr geehrter Herr Basler,

auf Ihre Anfrage an MdB Diana Golze vom 15. Oktober 2013 möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Kinderkommission an der Erstellung dieses 3. Fakultativprotokolls nicht beteiligt war. Ob bzw. welche Mitglieder des Deutschen Bundestages hieran mitwirkten, entzieht sich unserer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXXXXXX

Sekretariatsleiterin

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: noreply@info.auswaertiges-amt.de

[mailto:noreply@info.auswaertiges-amt.de]

Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2013 22:27

An: info@genf.diplo.de

Betreff: StV, Botschafter

Dies ist ein Formular der: genf

Anrede: Herr

Name: Basler

Vorname: Robby
Straße, Nr.: Heilbronner Str. 2
PLZ, Ort: 60327 Frankfurt am Main
Land: Deutschland
Telefon / FAX: 06927134731
E-Mail: basler-photography@t-online.de
Text:

An den Deutschen Botschafter,
Dr. Hanns Heinrich Schumacher

der Ständigen Vertretung bei dem Büro der Vereinten Nationen und den
anderen internationalen Organisationen in Genf

Aus einem Pressebericht des Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend geht hervor, dass Deutschland sich bereits im Rahmen
der vorhergehenden Verhandlungen aktiv für die Errichtung eines
Beschwerdeverfahrens für Kinder eingesetzt hatte. Dies sowohl bei der
Entscheidung des VN-Menschenrechtsrates als auch bei der Annahme des
Fakultativprotokolls durch die Generalversammlung am 19. Dezember 2011,
bei der Deutschland, diesem Pressebericht zu Folge, als einer der
Hauptunterstützer aufgetreten sein soll.

Meine folgenden drei Fragen beziehen sich auf die vorhergehenden
Verhandlungen, die im Rahmen für die Errichtung des
Individualbeschwerdeverfahrens geführt wurden.

1. Frage: Welche namentlichen Personen haben an dem Entwurf mitgewirkt
und ihn verfasst?
2. Frage: Wer dieser namentlichen mitwirkenden Personen hat darauf
gedrungen, dass nach Artikel 20 nur Opfer in den Genuss des Rechts auf das
Individualbeschwerdeverfahren kommen, die erst nach Inkrafttreten des
Fakultativprotokolls Opfer von Menschenrechtsverbrechen werden?
3. Frage: Im welchen Auftrag handeln diese mitwirkenden Personen, bzw.
wer übernimmt die Haftung im rechtlichen Sinne für Entscheidungen, die
diese Personen in diesen Gesprächen trafen?

Ich recherchiere für ein Onlinemagazin das sich mit den Kinderrechten
befasst und benötige die Antwort möglichst zeitnah.

Dafür danke ich schon im Voraus und verbleibe

Hochachtungsvoll

Robby Basler

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: .GENFIO REG1-IO XXXXXXXXXXXXX
Gesendet: Freitag, 25. Oktober 2013 08:12
An: .GENFIO PR-1-IO XXXXXXXXXXXXXXXXX
Betreff: WG: StV, Botschafter

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: ".GENFIO POL-4-IO XXXXXXXXXXXXXXXX"
<pol-4-io@genf.auswaertiges-amt.de>
An: <basler-photography@t-online.de>
Gesendet: Montag, 28. Oktober 2013 10:06
Betreff: WG: StV, Botschafter

Sehr geehrter Herr Basler,

vielen Dank für Ihre Anfrage. In Abstimmung mit der Rechtsabteilung unserer Zentrale sende ich Ihnen folgende Antwort:

Leider können wir Ihnen nicht die Namen der Personen, die an den Verhandlungen des 3. Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention teilgenommen haben nennen, da diese Personen im Auftrag der Bundesrepublik gehandelt haben und in der Regel nicht persönlich haften.

Eine Konvention entfaltet ihre Schutzwirkung in der Regel immer erst, nachdem sie in Kraft getreten ist und nicht rückwirkend.

Wenn Sie weitere Fragen haben, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit dem Pressereferat des Auswärtigen Amtes, das Presseanfragen deutscher Medien entgegen nimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Historie

über Opfer von Verbrechen der Heimerziehung, politischer bzw. behördlicher Willkür oder staatlicher Gewaltdelikte: Den Inhalten der Historie kann entnommen werden, dass das Anprangern der Bundesregierung der Verschwörung gegen die Menschenrechte von Heimerziehungsoffern bevor steht.

<http://www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de/resources/Historie+zu+Berug+der+Regierung+an+Opfer.pdf>

Abhandlung zur Rechtslage der Opfer

Fasst alle Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Im Gegenzug wurde den Opfern das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Warum Opfer von staatlich oder behördlich angeordneter Bildungsvorenthaltung oder Vorenthaltung der freien Persönlichkeitsentfaltung entschädigt werden müssen, wenn die Vorenthaltung gegen den Willen des Opfers angeordnet wurde und/oder seinem Kindeswohl nicht diente, soll aus der angehängten Abhandlung als PDF- Datei für die Opfer von fehlgeleiteter Heimerziehung, politischer Willkür oder staatlicher Gewaltdelikte entnommen werden. Die Abhandlung soll als Argumentationshilfe für die Forderung nach einem Rechtssetzungsauftrag zum Erlass eines expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes oder als Anregung anderer Rechts- bzw. Entschädigungsverfahren dienen. Bitte folgen Sie diesem Link:

[http://www.kinderrechte-
blog.bymemagazin.de/resources/Abhandlung+Kinderrechtsanspruch.pdf](http://www.kinderrechte-blog.bymemagazin.de/resources/Abhandlung+Kinderrechtsanspruch.pdf)

Argumentationshilfe für Rehabilitierungsverfahren

Die Abhandlung behandelt den Zeitgeist der Nachkriegsgesellschaft und könnte bisherige Rechtsauslegungen der Rehabilitierungskammern beeinflussen. Auch dies ist als PDF- Dokument angehängt.

[http://www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de/resources/Abhandlung+Reha-
Rechtsauslegung.pdf](http://www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de/resources/Abhandlung+Reha-Rechtsauslegung.pdf)